

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

**CARNEVAL – CLUB
Die fidelen Narren 1973
von ESWE e. V.**

und hat seinen Sitz in Wiesbaden.

- a) Er ist Mitglied in der Dachorganisation Wiesbadener Karneval 1950 e. V.
- b) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12.

§ 2 Zweck und Aufbau

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- b) Die Pflege des Brauchtums wird nach demokratischen Grundsätzen, unter Ausschluss jeder parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten, betrieben.
- c) Durchführung von Karnevalsveranstaltungen aller Art.
- d) Aufstellung eines Balletts und einer Garde unter der Leitung einer geeigneten Person.
- e) Kontaktpflege mit anderen gleichartigen Kooperationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.76.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, dessen Leumund keinen Anlass zu Beanstandungen bietet.
- b) Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die den Club außerordentlich fördernd und unterstützen oder dem Club 10 Jahre in Treue gedient haben.
- d) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 a) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- c) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 2 a) Die Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern.
- b) Das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
- c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§7 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss

- b) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungszeit von 2 Monaten einzuhalten.

- c) Der Ausschluss erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Clubs,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

- d) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Clubs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von den Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- a) Den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliedsversammlung fest.
- b) Mitgliedsbeiträge sind möglichst $\frac{1}{4}$ jährlich im Voraus zu entrichten.
- c) Jugendliche unter 18 Jahren bezahlen die Hälfte des von der Mitgliedsversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- e) Der Vorstand hat das Recht, im Falle einer schweren Krankheit des Mitglieds, die über den Zeitraum von 2 Monaten hinausgeht, eine Ausnahmeregelung zu treffen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- das Komitee
- die Garde
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- a) In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand,
 2. dem Gesamtvorstand.
- d) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. der/m 1. Vorsitzenden,
 2. der/m 2. Vorsitzenden.
- e) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand,
 2. dem/r 1. Schriftführer (in),
 3. dem 2. Schriftführer (in),
 4. dem 1. Kassierer (in),
 5. dem 2. Kassierer (in),
 6. dem Sitzungspräsident (in).
- f) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern, darunter dem/r 1. Vorsitzenden oder dem/r 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (§ 26 BGB). Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Clubvermögens, ferner die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- g) Der Kassierer oder die KassiererIn verwaltet die Clubkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers oder der KassiererIn und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder der 1. Vorsitzenden einberufen werden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- i) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- j) Die/Der Ehrevorsitzende kann beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- k) Der Vorstand kann weitere Personen mit bestimmten Aufgaben beauftragen.

§ 11 Das Komitee

- a) Das Komitee besteht aus elf, mindestens jedoch aus neun Mitgliedern. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Vorstand trifft die Auswahl unter den Bewerbern. Das Komitee ist verantwortlich für die Ausrichtung von Karnevalsveranstaltungen und für die Erstellung von Komitee- oder Motivwagen bei den Fastnachtsumzügen. Im übrigen hat das Komitee in seiner Eigenschaft als solches nur repräsentative Funktionen, es ist nicht weisungsbefugt und darf sich nicht geschäftsführend betätigen. Das Komitee wählt aus seiner Mitte den Sitzungspräsidenten und seinen Stellvertreter.
- b) Über Anordnungen und Einladungen zu närrischen Veranstaltungen entscheidet der Vorstand. Eigenmächtiges Auftreten im Namen des C.C. „Die Fidelen Narren“ bei anderen Vereinen ist ohne Genehmigung des Vorstandes nicht statthaft.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- c) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- d) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer sollen NICHT dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Clubkasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buchführung und Kassenprüfung haben die Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d) Die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Satzungsänderungen.
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, außer bei den Beschlüssen, für die durch die Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.
- b) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- a) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Komitees und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- b) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 17 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Clubs werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 18 Vereinsauflösung

Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Für einen Beschluss dieser Hauptversammlung zur Auflösung des Clubs ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das, sich nach der Regulierung der Verbindlichkeiten ergebende Vereinsvermögen, je zu einer Hälfte dem DRK-Wiesbaden und je zu einer Hälfte dem ASB-Wiesbaden zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.